

Vereinbarung über gemeinsame Organe des Feuerschutzes

Die

Politische Gemeinde Flawil, vertreten durch den Gemeinderat und dieser durch Gemeindepräsident Werner Muchenberger und Ratsschreiber Andreas Eisenring (nachfolgend Gemeinde Flawil genannt)

und die

Politische Gemeinde Degersheim, vertreten durch den Gemeinderat und dieser durch Gemeindepräsident Reto Gnägi und Ratsschreiber Erwin Stadler (nachfolgend Gemeinde Degersheim genannt)

vereinbaren gestützt auf Art. 2 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 2 des Gesetz über den Feuerschutz vom 18. Juni 1968 (sGS 871.1; abgekürzt FSG) und Art. 203 lit. b des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (sGS 151.2; abgekürzt GG):

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz

Art. 1. Die Politischen Gemeinden Flawil und Degersheim (nachfolgend Vereinbarungsgemeinden) führen als gemeinsame Organe des Feuerschutzes die Regionale Feuerschutzkommission sowie die Regionale Feuerwehr Flawil-Degersheim.

Verhältnis zu
Feuerschutzreglementen

Art. 2. Die Bestimmungen dieser Vereinbarung gehen anders lautenden Bestimmungen in den Feuerschutzreglementen der Vereinbarungsgemeinden vor.

Dauer und Kündigung

Art. 3. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Sie kann unter Wahrung einer Frist von 2 Jahren auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

II. Räte

Zuständigkeit

Art. 4. Die Räte sind gemeinsam:

- a) oberste Verwaltungsbehörde der gemeinsamen Feuerschutzorgane;
- b) zuständig für:
 - die Wahl der Mitglieder der Regionalen Feuerschutzkommission, unter Bestimmung des Präsidenten und dessen Stellvertreter sowie des Aktuars und der weiteren Mitglieder;

- die Wahl des Feuerwehrkommandanten und der Stellvertreter auf Antrag der Regionalen Feuerschutzkommission;
- die Festlegung der rechnungsführenden Gemeinde;
- den Erlass einer Besoldungs- und Entschädigungsordnung nach Anhörung der Regionalen Feuerschutzkommission;
- die Anschaffungen für die Regionale Feuerschutzkommission und die Regionale Feuerwehr Flawil-Degersheim;
- den Abschluss von Vereinbarungen über die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Regionalen Feuerwehr Flawil-Degersheim.

Jeder Rat ist für sich unter Beachtung der Zielsetzungen dieser Vereinbarung zuständig für:

- a) die Festlegung des Tarifs der Feuerwehrabgabe;
- b) die Festsetzung des jährlichen Budgetbetrages für die Regionale Feuerwehr Flawil-Degersheim;

III. Regionale Feuerschutzkommission Flawil - Degersheim

Aufgaben

Art. 5. Die Regionale Feuerschutzkommission erfüllt alle Aufgaben, die ihr nach übergeordnetem Recht zugewiesen sind.

Sie legt überdies fest:

- a) das Organigramm der Regionalen Feuerwehr Flawil-Degersheim;
- b) das Pflichtenheft des Aktuars, der Administrationsstelle, der Materialwarte und der Träger von Dienstgraden;
- c) wer dienst- oder abgabepflichtig ist.

Sie beantragt:

- a) beiden Räten die Wahl von Feuerwehrkommandant und Stellvertreter der Regionalen Feuerwehr Flawil-Degersheim;
- b) dem einzelnen Rat einen Budgetbetrag für die Regionale Feuerwehr Flawil-Degersheim.

Zusammensetzung

Art. 6. Die Regionale Feuerschutzkommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

Sie wird gebildet aus:

- a) je einem Mitglied des Gemeinderates der Vereinbarungsgemeinden;
- b) dem Feuerwehrkommandanten der Regionalen Feuerwehr Flawil-Degersheim;
- c) weiteren Mitgliedern.

Die Vereinbarungsgemeinden sind in der Regionalen Feuerschutzkommission angemessen vertreten.

Das Präsidium wird von einem Mitglied des Gemeinderates der Vereinbarungsgemeinden geführt.

Die Feuerschutzbeamten der Vereinbarungsgemeinden nehmen bei Bedarf an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Der Aktuar nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Einberufung *Art. 7.* Die Regionale Feuerschutzkommission tritt zusammen:
a) auf Einladung des Präsidenten;
b) auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern;
c) mindestens einmal jährlich.

Beschlussfassung *Art. 8.* Die Regionale Feuerschutzkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Dienstrecht und Entschädigung *Art. 9.* Für die Mitglieder der Regionalen Feuerschutzkommission und den Aktuar gilt das Dienstrecht der rechnungsführenden Gemeinde.

Die Sitzungen werden entschädigt. Präsident und Aktuar können zusätzlich eine Funktionsentschädigung erhalten.

IV. Regionale Feuerwehr Flawil-Degersheim

Aufgaben *Art. 10.* Die Regionale Feuerwehr Flawil-Degersheim erfüllt alle Aufgaben nach übergeordnetem Recht.

Feuerwehrdienst

Sollbestand *Art. 11.* Die Räte legen auf Antrag der Regionalen Feuerschutzkommission den Sollbestand der Regionalen Feuerwehr Flawil-Degersheim nach gesamtschweizerisch gültigen Vorgaben der Feuerwehrkoordination Schweiz fest.

Dienstplicht *Art. 12.* Die Feuerwehrdienstpflicht besteht vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 50. Altersjahr.

Nach der Einteilung sind grundsätzlich 20 Jahre aktiver Feuerwehrdienst zu leisten. Über Ausnahmen entscheidet die Regionale Feuerschutzkommission.

Dem Feuerwehrdienst ist gleichgestellt, die Dienstleistung der Samariter, die der Feuerwehr zugeteilt sind. Die entsprechenden Richtlinien des kantonalen Amtes für Feuerschutz sind einzuhalten.

- Von der Leistung der Feuerwehrpflicht ist befreit, wer:
- a) während wenigstens 20 Jahren Feuerwehrdienst in der Schweiz geleistet hat;
 - b) in die Feuerwehr der Gemeinde oder des Stützpunktes oder in eine anerkannte Betriebsfeuerwehr eingeteilt, aber vorübergehend vom Feuerwehrdienst dispensiert ist;
 - c) eine dem Feuerwehrdienst gleichgestellte Dienstleistung versieht.

Die Befreiung gilt auch für den in ungetrennter Ehe lebenden Ehepartner, bei eingetragener Partnerschaft für den ungetrennt lebenden Partner.

Musterung und Einteilung

Art. 13. Der Feuerwehrkommandant der Regionalen Feuerwehr Flawil-Degersheim kann Musterungen der angehenden Feuerwehrpflichtigen durchführen.

Die Einteilung in die Feuerwehr erfolgt auf Jahresbeginn.

Hilfeleistung

Ausserordentliche Lage

Art. 14. In ausserordentlichen Lagen steht jeder Vereinbarungsgemeinde ein Einsatzelement der Regionalen Feuerwehr Flawil-Degersheim zur Verfügung.

Der Einsatzleiter der Regionalen Feuerwehr Flawil-Degersheim kann den Kernstab des Regionalen Gemeindeführungsstabes sowie die Einsatzelemente der regionalen Zivilschutzorganisation anfordern.

V. Finanzen

Rechnung

Art. 15. Für die Regionale Feuerwehr Flawil-Degersheim wird eine separate Rechnung geführt.

Für die Überprüfung ist die Geschäftsprüfungskommission der rechnungsführenden Gemeinde zuständig.

Gemeinsame Kosten

Art. 16. Die Vereinbarungsgemeinden tragen gemeinsam die Kosten der Regionalen Feuerschutzkommission und der Regionalen Feuerwehr Flawil-Degersheim, insbesondere für:

- a) Verwaltungsaufwand, Entschädigungen, Löhne, Versicherungen, Ausbildung und Einsätze;
- b) Anschaffungen für die Regionale Feuerschutzkommission und die Regionale Feuerwehr Flawil-Degersheim;
- c) Betrieb und Unterhalt der angeschafften und der übernommenen Sachen;
- d) die kalkulatorischen Kosten für Fahrzeuge der Regionalen Feuerwehr Flawil-Degersheim (Amortisation, Unterhalt);
- e) den an Dritten zugefügten Schaden nach Massgabe des Verantwortlichkeitsgesetzes (sGS 161).

Vorbehalten ist die ganze oder teilweise Deckung der Kosten durch Beiträge Dritter, Einnahmen aus verrechenbaren Einsätzen und vertraglicher Regelung. Die rechnungsführende Gemeinde hat für deren Einzug besorgt zu sein.

Kostenverteilung

Art. 17. Die gemeinsamen Kosten werden auf die Vereinbarungsgemeinden gemäss Einwohnerzahl aufgeteilt.

Nicht gemeinsame Kosten

Art. 18. Jede Vereinbarungsgemeinde übernimmt die Kosten für:

- a) die Löschwasserversorgung;
- b) Löschwasser zu Übungszwecken und Ernstfalleinsätzen;
- c) die Kosten für Betrieb, Unterhalt und bauliche Veränderungen für Feuerwehrgebäude;
- d) übrigen Kosten, die nicht gemeinsame Kosten darstellen.

Feuerwehrdepots und andere Feuerwehrmittel

Art. 19. Die Vereinbarungsgemeinden überlassen der Regionalen Feuerwehr Flawil-Degersheim die erforderlichen Gebäude entschädigungslos zur Nutzung.

Die vorhandenen persönlichen Ausrüstungen, Fahrzeuge und Gerätschaften gehen mit Rechtsgültigkeit der Vereinbarung entschädigungslos ins Eigentum der Regionalen Feuerwehr Flawil-Degersheim über. Die Regionale Feuerschutzkommission erstellt ein Inventar mit Wert.

Aufteilung der Vermögenswerte bei Kündigung

Art. 20. Bei Kündigung der Vereinbarung stehen die im Alleineigentum jeder Vereinbarungsgemeinde verbliebenen Sachen ab Kündigungstermin wieder entschädigungslos zu deren alleinigen Nutzung offen.

Neue, während der Vertragsdauer gemeinsam beschaffte Sachen, wie Fahrzeuge, Geräte, persönliche Ausrüstungen, werden auf ihren Wert am Kündigungstermin bewertet und gemäss Absprache auf die Vereinbarungsgemeinden aufgeteilt. Verbleibende Wertdifferenzen werden gemäss Kostenverteilungsschlüssel ausgeglichen.

Die von den Vereinbarungsgemeinden auf den Vollzugsbeginn dieser Vereinbarung eingebrachten Sachen gehen bei einer Kündigung der Vereinbarung entschädigungslos an die einbringenden Gemeinden zurück.

Streitigkeiten werden durch eine Schiedskommission entschieden. Jede Vereinbarungsgemeinde ordnet in diese ein Mitglied ab, welche gemeinsam einen Obmann bestimmen. Können sie sich nicht einigen, bezeichnet das Amt für Feuerschutz einen Obmann.

VI. Rechtsgültigkeit und Vollzugsbeginn

Rechtsgültigkeit und
Vollzugsbeginn

Art. 21. Diese Vereinbarung wird mit der Genehmigung
des Finanzdepartements rechtsgültig und ab 1. Januar 2009 ange-
wendet.

9230 Flawil, 14.10.2008

Gemeinde Flawil
Gemeinderat

Werner Muchenberger
Gemeindepräsident

Andreas Eisenring
Ratsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom

bis

9113 Degersheim,

Gemeinde Degersheim
Gemeinderat

Reto Gnägi
Gemeindepräsident

Erwin Stadler
Ratsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom

bis

Vom Finanzdepartement des Kantons St. Gallen St. Gallen genehmigt:

St. Gallen,

Für das Finanzdepartement
Leiter Rechtsdienst